

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

222 (22.9.1875)

Beilage zu Nr. 222 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 22. September 1875.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 20. Sept. [Zur Statistik der badischen Realgymnasien und höheren Bürgerschulen.] Unsere Realgymnasien sind, ähnlich wie die Gymnasien und Progymnasien, solche mit vollständiger Organisation von 8 Jahrestufen, wie die beiden Realgymnasien in Karlsruhe und Mannheim, oder solche mit 6 Jahrestufen bis Untersekunda einschließend, wie die drei Realgymnasien zu Pforzheim, Eberach und Billingen, oder es sind höhere Bürgerschulen mit 4 und 5 Kursen, welche nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtet sind. Nur drei höhere Bürgerschulen haben zwar das Latein in ihrem Plan, aber nicht die Organisation des Realgymnasiums. Dazu kommen noch die Progymnasien in Lehr und Baden, welche bis Quarta einschließend gemeinschaftlichen Unterbau haben und von Untertertia an in humanistische und Realabtheilung treten, ferner vier schlossartige höhere Bürgerschulen ohne Latein in Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, mit der Berechtigung, Zeugnisse der Reife für den einjährig freiwilligen Militärdienst auszustellen. Diese Anstalten weisen folgende Frequenzen nach:

1) Die vollständigen Realgymnasien:						
	Ev.	Kath.	Jfr.	Anwes.	Abg.	Summe
Karlsruhe	250	105	83	360	28	388
Mannheim	287	119	126	413	72	485
1 Freirel.						
	487	224	159	778	100	878.
(45)						
2) Die Realgymnasien mit 6, bezw. 7 Jahrestufen:						
Baden	30	96	1	114	13	127
Lehr	93	32	15	116	24	140
Pforzheim	254	85	8	245	53	298
1 Freirel.						
Eberach	122	32	7	139	22	161
Billingen	9	78	—	71	11	82
	995	492	190	1458	223	1681.
(64)						

Der Abgang während des Schuljahres beträgt nach obigen Zahlen 13 Proz.; dabei ist aber zu beachten, daß der Abgang in Pforzheim mit 18 Proz. eingerechnet, welcher in diesem Jahre deshalb so groß erscheint, weil hier aus dem Realgymnasium eine höhere Bürgerschule, betrockt mit der ersten Klasse abgeweiht worden ist. Ohne Pforzheim beträgt der Abgang die normalen 10 Proz., wie bei den Gymnasien. Wie an den letzteren, ist auch an den Realgymnasien der Abgang im Einzelnen gleichmäßig an den verschiedenen Anstalten, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

	1875.	1874.	1873.				
Karlsruhe	7 Proz.	11 Proz.	9,6 Proz.				
Eberach	8	10	16,8				
Baden	10	10	12				
Billingen	13	—	—				
Mannheim	15	9	7,5				
Lehr	17	13	10				
Pforzheim	18	13	13,7				
3) Hieran schließen sich die höheren Bürgerschulen mit der Organisation des Realgymnasiums in 4-5 Jahrestufen mit folgenden Frequenzen:							
	Ev.	Kath.	Jfr.	Anwes.	Abg.	Summe	Abg. in %
Bretten	66	18	20	83	21	104	20 %
Buchen	1	45	11	52	5	57	10 %
Durlach	73	11	5	78	11	89	12 %
Eberbach	61	16	4	68	13	81	16 %
Eppingen	54	9	19	69	13	82	15 %
Eppingen	91	14	16	85	36	121	30 %
Ettlingen	20	114	82	194	22	216	10 %
Gernsbach	27	19	4	39	11	50	22 %
Hornberg	89	7	—	40	6	46	10 %
Ladenburg	76	47	14	108	29	137	20 %
Mosbach	50	20	16	75	11	86	18 %
Mühlheim	114	11	26	120	31	151	20 %
Schopfheim	67	13	—	69	11	80	14 %
Schweigenen	74	42	17	111	22	133	17 %
Eintracht	29	104	—	108	25	133	19 %
Uelshausen	7	77	—	73	11	84	18 %
Waldmühlbach	64	11	2	67	10	77	18 %
(15)							
Weinheim	105	41	24	160	10	170	6 %
	965	672	280	1599	298	1897.	

Der Abgang von diesen unter Nr. 3 genannten Schulen ist im Ganzen 16 Proz.

Die Gesamtsumme derjenigen Schüler, welche 1874/75 den Unterricht nach dem Plan des Realgymnasiums erhielten, beträgt 3578 gegen 2916 im vorhergehenden Jahre und gegen 2688 Schüler der Gymnasien.

Der Abgang auf den unter Nr. 3 genannten Schulen ist durchschnittlich 16 %, wechselt aber an den verschiedenen Orten zwischen 6-20 % und zwar auch hier, wie an andern Schulen, ohne Steigertum an bemerksamer Platz.

4) Die schlossartigen höheren Bürgerschulen ohne Latein:						
	Ev.	Kath.	Jfr.	Anwes.	Abg.	Summe
Karlsruhe	170	112	43	274	51	325
Heidelberg	135	59	38	195	39	234
Freirel.	2	(9)				
Freiburg	106	278	18	348	54	402
(10)						
Konstanz	50	106	8	144	19	163
	461	555	107	961	163	1124.

Bei diesen vier Anstalten beträgt der Abgang im Ganzen 15 %; auf die einzelnen Anstalten vertheilt er sich in folgender Weise:

	1875:	1874:	1873:
Konstanz	10 %	15 %	15 %
Freiburg	14 %	12 %	16 %
Karlsruhe	16 %	12 %	18 %
Heidelberg	17 %	23 %	24 %

Hierzu kommen noch

	Ev.	Kath.	Jfr.	Anwes.	Abg.	Summe	Abg. in %
Ettlingen	12	63	1	60	16	76	20 %
Kork	44	2	4	48	2	50	4 %
Rheinbischhofheim	32	1	4	32	5	37	18 %
	88	66	9	140	23	163.	14 %

Darnach beträgt die Gesamtsumme derjenigen Schüler, welche auf Realgymnasien und höheren Bürgerschulen unterrichtet wurden, 4865, d. h. 447 mehr, als 1874, oder 1 auf 300 der Gesamtbevölkerung (gegen 330 in 1874), mit einem Abgang im Ganzen von 15 %. Der Abgang in den einzelnen Klassen ist, durch die äußeren geschäftlichen Verhältnisse bedingt, am stärksten von den dritten bis fünften Klassen. Auch in diesem Jahre sind hinsichtlich der Bekanntheit die Unterschiede noch merklicher als auf den Gymnasien; 53 % der Schüler sind evangelisch, 36 % katholisch und 11 % israelitisch; oder von der evangelischen Bevölkerung kommt 1 auf 194, von der katholischen 1 auf 531, von der israelitischen 1 auf 48.

An allen diesen Realgymnasien sind 201 ordentliche Lehrer und 131 Hilfslehrer für einzelne Unterrichtsfächer thätig.

Die Summe aller Schüler, welche 1874/75 eine höhere Schule, Gymnasium, Realgymnasium oder höhere Bürgerschule besuchten, beträgt 7553 (am Schluß 6586) gegen 7052 (6164) in 1874, gegen 6854 (5909) in 1873, oder 1 auf 193 (gegen 207 in 1874; gegen 210 in 1873, gegen 223 in 1872).

Wenn jüngst ein mit unserem Schulwesen auf gespanntem Fuß lebendes inländisches Blatt aus dem ersten Theil der Statistik über die Gymnasien nicht ersahen konnte, daß „das Schulwesen in neuerer Zeit einen ganz erfreulichen Aufschwung genommen hat“, so dürften die obigen Zahlen doch deutlich genug sprechen, freilich auch manche Enttäuschungen bringen und allgemeine Redewendungen in ihr Nichts zurückzuführen.

4 Mannheim, 18. Sept. Von Puchelt's Zeitschrift für französisches Civilrecht ist Doppelheft 1 und 2 des sechsten Bandes in der Stärke von 24 Druckbogen soeben erschienen. Dasselbe bringt in dem ersten Theile sechs größere und 15 kurze Mittheilungen aus der französischen und belgischen Praxis, von denen wir die Bedingung, nicht zu heirathen, die Unterhaltungspflicht des Mannes und Vaters, sowie einen Fall unethischer Generalsbeziehung hervorheben, so dann einen Rechtsfall und eine Anzahl Rechtsgrundsätze aus der rheinischen Praxis, 13 Mittheilungen aus der badischen Rechtsprechung und einige rheinländische und rheinische Entscheidungen. Daran reihen sich Kollektaneen über interessante Rechtsfragen, Literaturberichte und zwei Abhandlungen, worunter eine größere zur Lehre von den Parentelordnungen. Einen reichhaltigen Inhalt bietet auch der zweite Theil, Gerichtszeitung für Elsaß-Lothringen, in welchem 10 Urtheile des Reichs-Oberhandelsgerichts und 26 Urtheile der kaiserl. Gerichtshöfe des Reichslandes unter Beigabe sehr lehrreicher Exkurse der betreffenden Einsender, z. B. über Gültigkeit der Option, mitgetheilt werden.

5 Vom Bodensee, 18. Sept. Das wundervolle Septemberwetter hat eine große Zahl von Fremden zu längerem oder kürzerem Aufenthalt an die lieblichen Gestade des Bodensees geführt und fast alle Nationen der Erde waren diesmal unter den Touristen vertreten. Auch Frankreich hat hiezu keine Ausnahme gemacht, was wir gern konstatiren. — Auch die zweite Monatsdekade hat sich in hiesiger Gegend durch anhaltend trockene und überwiegend warme Witterung bemerkbar gemacht, so daß heute Mittag die Temperatur wiederum eine Höhe von + 20 Gr. R. erreichte. Unter diesen Umständen mußte die Bestellung der Winterjaaten wegen zu großer Dürre des Bodensees bis auf Weiteres verschoben werden. Das Wachsthum und die beginnende Zeitigung der Trauben hat in manchen Weinorten den Wunsch hervorgerufen, mit der heutigen Weinlese schon im laufenden Monat den Anfang zu machen. Bedauerlicher Weise ist der sog. Weinlese-Zwang (wo die Zeit der Weinlese von der Behörde bestimmt wird), wie solcher z. B. im Weisgau und im Amtsbereich Bülach besteht, in der Seeregion nicht eingeführt, obwohl in verschiedenen Jahrgängen das allzu frühe Herbstessen einzelnen Gemeinden erheblichen materiellen Schaden zugefügt hat. So lange die Witterung schön und die Jahreszeit noch nicht zu weit vorgegriffen ist, sollte man die Trauben hängen lassen. Erst wenn die Trauben von der Sonne gebräunt und dünnhäutig geworden sind — was man auch mit dem Namen der „Edelreife“ bezeichnet —, haben dieselben den richtigen Grad der Reife erreicht und eine geringe Fäulnis kann dem zukünftigen Weine durchaus nicht schaden.

— I. III. Kongress des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

Vom 13. bis 15. d. M. tagte der Verein in München, unter sehr zahlreicher Theilnahme seiner Mitglieder (die letzte Präsenzliste weist 245 Anwesende auf). Wie nicht anders zu erwarten, waren die Verhandlungen höchst interessant und, was noch mehr sagen will, dieselben ergaben höchst erfreuliche Resultate, indem eine Anzahl wichtiger Resolutionen mit fast an Einstimmigkeit grenzender Majorität gefaßt wurden.

Man kann sich wohl fragen, ob denn derartigen Resolutionen auch irgend welche praktische Bedeutung zuschreiben sei, da ja der Verein ein freier, mit durchaus keiner Machtvollkommenheit ausgestattet ist. Bei der nachfolgenden Skizze der Verhandlungen und Angabe der gefaßten Beschlüsse denken wir beweisen zu können, wie eminent praktisch die Thätigkeit des Vereins zu werden verspricht.

Der I. Gegenstand der Tagesordnung (Anforderungen der Gesundheitspflege an die Kost in Waisenhäusern, Kasernen, Gefangen- und Alters-versorgungs-Anstalten, sowie an Volksschulen) wurde von Prof. Voit aus München eingeleitet. Derselbe besprach zunächst in allgemein verständlicher und überzeugender Weise die Ernährung des Körpers im Allgemeinen. Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle auch nur in Kürze seine Deduktionen wiedergeben, um aneinanderzusetzen, welche Rolle bei der Ernährung das Eiweiß, welche die Kohlenhydrate u. s. f. zu spielen hernien sind. Das Resultat der Forschungen in der Ernährungslehre weist den Menschen mit gebieterischer Nothwendigkeit darauf hin, eine gemischte Nahrung zu sich zu nehmen, da nur bei einer solchen auf die Dauer das normale Verhältnis der verschiedenen Stoffe des Körpers und damit Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten werden können. Da man jedoch unmöglich dem Menschen immer nur aus Eiweiß, Fett, Wasser u. s. f. zusammengesetzte Nahrung reichen könne, so müsse man die Nahrungsmittel nach ihrem Gehalte an den betreffenden Stoffen untersuchen, und danach eine Normalnahrung je für die verschiedenen Altersklassen u. s. f. aufstellen, bei der die notwendigen Nahrungsstoffe in der nötigen Menge, im richtigen Verhältnis zu einander und in verdaulicher Form vorhanden wären. Wie erfährt man nun, daß ein gemischtes Nahrungsmittel auch wirklich genügende Nahrung sei? Die Ab- oder Zunahme des Körpergewichtes ist hier nicht zu verwenden, da ein Körper schwer geworden sein kann durch reichlichen Ansaß von Wasser bei gleichzeitiger Abnahme von Eiweiß; eben so wenig kann das subjektive Befinden einen richtigen Anhalt gewähren (man denke nur an den Irlander, welcher sich bei 10 Pfund Kartoffeln ganz behaglich befindet). Es bleibt also nur der direkte Versuch übrig, um die Bilanz zu ziehen und zu sehen, ob Zu- und Abfuhr sich decken.

Bei der nun folgenden Prüfung der Ernährung der Arbeiter, der Soldaten, Gefangenen u. s. f. w. ergab es sich, um nur Eins zu erwähnen, daß überall zu wenig Eiweiß geboten, zum Theil auch in ungeeigneter Form gegeben wird. *) In Anbetracht der großen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Frage scheint es dringend geboten, zunächst dort, wo eine größere Anzahl von Menschen an eine bestimmte vorgeschriebene Nahrung gebunden ist, nach einer von Prof. Voit erdachten, relativ einfachen Methode, fortlaufende Versuche nach dieser Richtung anzustellen, aus deren Zusammenstellung, sobald sie in Masse gemacht wären, sich am sichersten würde ermitteln lassen, welche Nahrungsmittel u. s. f. für die einzelnen Verhältnisse die richtigen seien. Eine dahin zielende Resolution, der Ausschuß möge dafür Sorge tragen, daß derartige Untersuchungen nach bestimmtem Plane angefaßt und dem Verein zur weiteren Vertiefung zugestellt werden möchte, wurde einstimmig angenommen.

II. Gegenstand d. T.-D. Ueber Ziele, Mittel und Grenzen der sanitätspolizeilichen Kontrolirung des Fleisches. Da vielfach die durch den Genuß von verdorbenem oder von kranken Thieren herkommenden Fleisches heraufbeschworenen Gefahren durchaus noch nicht in ihrer richtigen Größe gewürdigt werden, entrollte der Referent, Dr. Hensner (Barmen), ein Bild dieser Gefahren, welches in seiner Reichhaltigkeit auch den Ungläubigsten belehren mußte. Gleichzeitig konstatarie er durch Anführung einer Menge von Beispielen, wie höchst ungenügend an den meisten Orten, besonders auch in Norddeutschland, die sanitätspolizeiliche Ueberwachung dieses wichtigsten Nahrungsmittels sei, und machte zum Schluß eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen in dieser Richtung.

Die nachfolgende, höchst lebhaft diskutierte Sache drehte sich weniger um die Bedeutung der Sache — diese wurde allgemein anerkannt —, als um die Mittel zur Beseitigung der Gefahren. Während man konstatiren mußte, daß es bei den meisten Krankheiten notwendig sei, das lebende Thier sowohl wie das getödtete genau zu untersuchen, um die Krankheit richtig zu erkennen, stellt es sich auf der andern Seite heraus, daß die Einfuhr frischen Fleisches nicht zu umgehen und somit obiger Forderung nicht in vollem Maße Rechnung zu tragen sei.

Schließlich einigte sich der Kongress zu folgenden Resolutionen, welche wir, bei der hervorragenden Bedeutung der Sache, dem Wortlaut nach anführen wollen:

- 1) Die allgemeine Einfuhr einer obligatorischen Fleischschau ist ein dringendes Bedürfnis.
- 2) Die Fleischschau besteht in einer wo möglich thierärztlichen Untersuchung aller zum menschlichen Genuß bestimmten Thiere vor und nach dem Schlachten.
- 3) Der Zweck der Fleischschau ist: gesundheitschädliches und ekelhaftes Fleisch vom Konsum auszuscheiden.
- 4) In Städten ist eine wirksame Durchführung der Fleischschau nur in gemeinschaftlichen Schlachthäusern möglich.
- 5) Die Fleischschau des Schlachtfleisches allein, ohne vorgängige Untersuchung der lebenden Thiere, bietet keine Sicherheit für dessen Unschädlichkeit.
- 6) Die Einrichtung von Viehmärkten und Fleischmärkten kann in Städten die Fleischkontrolle wesentlich unterstützen.
- 7) Das erfolgreichste Mittel zur Verhütung der Trichinenkrankheit ist die obligatorisch eingeführte mikroskopische Untersuchung der Schweine.
- 8) Als wichtige Hilfsmittel sind zu empfehlen:
a. Belehrung, daß selbst bei bestehender Trichinenschau das Schweinefleisch gut gelocht und gebraten werden muß, daß die Schweine nicht mit Fleischabfällen gefüttert werden dürfen und daß die Ratten aus den Schweinsställen ferngehalten werden müssen.
b. Verbot für Abdecker und Fleischer, Schweine zu züchten.
c. Kampfsche Belohnung für das Auffinden eines trichinösen Schweines.
- 9) Die allgemeine Trichinenschau ist einzuführen, sobald in einem Orte trichinöse Schweine vorkommen (folgen nähere Ausführungsbestimmungen).
- 10) Die aus Amerika importirten Schinken und Speckseiten erfordern sämmtlich die mikroskopische Untersuchung. (Schluß.)

*) Für Karlsruhe dürfte die Notiz interessant sein, daß die hier vom Männer-Vereinsverein gegründete Speiseanstalt für 10 fr. eine nahezu vollständig genügende Nahrung verabfolgte.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 20. Sept. Schlussbericht. Weizen per Sept.-Okt. 200.—, der April-Mai 211.—, Roggen per Sept.-Okt. 145.50, per April-Mai 153.—. Kübel per Septbr.-Oktbr. 60.10, per April-Mai 64.—. Spiritus loco 50.30, per Septemb.-Oktbr. 50.90, per April-Mai 53.10. Hafer per Sept.-Okt. 174.—, per April-Mai 164.50.

B.10. Eppelheim.

Öffentliche Anforderung

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 werden sämtliche Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern seit länger als dreißig Jahren eingeschrieben sind, aufgefordert, die Erneuerung der Einträge in der nach § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Weise nachzuschicken, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben.

Das Pfandrecht:

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Anforderungen.

- 11901. Nr. 4718. Borberg. Die Gemeinde Wallenberg besitzt auf ihrer Gemarkung nachbeschriebene Liegenschaften, ohne daß sich ein Eintrag im Grundbuch befindet.
- 11902. Nr. 4719. Borberg. Auf ihren Antrag werden Alle, welche an denselben dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben behaupten, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie in Verfallung zum neuen Erwerb oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.
- 11903. Nr. 4720. Borberg. Beschreibung der Liegenschaften:

- 1. Lagerbuch Nr. 328. 15 Ruten altes oder 3 Ar 68,64 Meter neues Maß Garten außer dem Städtlein, neben dem Weg und der Gemeindegasse.
- 2. Lagerbuch Nr. 956/58. Ein Viertel 22 Ruten altes oder 15 Ar 23,72 Meter neues Maß Acker auf der Höhe, neben dem Anführer und Michael Ranque.
- 3. Lagerbuch Nr. 2349. 37 Ruten altes oder 9 Ar 9,32 Meter neues Maß Acker in der Höhe, neben Hermann Kufbaum und Johann Keller.
- 4. Lagerbuch Nr. 2347. Ein Viertel 32 Ruten altes oder 17 Ar 69,49 Meter neues Maß, Gemeinde Reimegrube am Nußbaum, neben Sigmund Hornung Erben und Josef Wader.
- 5. Lagerbuch Nr. 2061 bis 55. 3 Viertel 27 Ruten altes oder 36 Ar 12,70 Meter neues Maß Weisfeld in der Steige, neben der Steige und dem Anführer.
- 6. Lagerbuch Nr. 243. 3 Ruten altes oder 73,78 Meter neues Maß Acker in den Steingärten, neben Franz Saus, den Weisen und dem Weg.
- 7. 8 Morgen altes oder 8 Hektar 14 Ar 57,55 Meter neues Maß Diefeld, neben Gewanne Bieringerweg und Galsen.
- 8. 5 Morgen altes oder 1 Hektar 96 Ar 60,67 Meter neues Maß Diefeld, neben Gewanne Rabenstein und Kappeberg.
- 9. Lagerbuch Nr. 327/28 u. ff. 1 Morgen 34 Ruten altes oder 44 Ar 69,48 Meter neues Maß Diefeld im Oberthierfeld, neben Adam Schenkel Erben und Martin Kraus.
- 10. Lagerbuch Nr. 234/35 u. ff. 2 Viertel 15 Ruten altes oder 23 Ar 10,16 Meter neues Maß Diefeld im kleinen Städtlein, neben dem Anführer und Sigmund Hornung Erben.
- 11. Lagerbuch Nr. 211 ff. 1 Viertel 23 Ruten altes oder 15 Ar 40,30 Meter neues Maß Diefeld im kleinen Städtlein, neben Gewanne Storch, Valentin Gärtner u. Johann Keller.
- 12. Lagerbuch Nr. 230/82 und 204/5. 3 Morgen 30 Ruten altes oder 1 Hektar 25 Ar 38,87 Meter neues Maß Diefeld im Dünnersberg, neben Adam Kraus und Anführer.
- 13. Lagerbuch Nr. 280 ff. 1 Viertel 23 Ruten altes oder 15 Ar 40,30 Meter neues Maß Diefeld im Dünnersberg, neben dem Weg und Anführer.
- 14. Lagerbuch Nr. 364 u. ff. 1 Viertel 10 Ruten altes oder 12 Ar 28,81 Meter neues Maß Diefeld alda, neben Sebastian Johann und Franz Wolpert Erben.
- 15. Lagerbuch Nr. 334 u. ff. 1 Viertel 26 Ruten altes oder 16 Ar 22,03 Meter neues Maß Diefeld im Dünnersberg, neben Alois Wolpert und Anton Gehrig alt.
- 16. Lagerbuch Nr. 174. 2 Viertel 5 Ruten altes oder 20 Ar 88,98 Meter neues Maß Diefeld alda, neben Johann Fadelmann und Adam Keller.
- 17. Lagerbuch Nr. 1586. 1 Viertel altes

Paris, 20. Sept. Kübel per Septbr. 87.80, der Novbr.-Dezbr. 86.50, der Jan.-April 85.—, der Mai-August 84.70. Spiritus per Septbr. 44.70, der Jan.-April 47.50. Zuder, weißer disp. Nr. 3 per Septbr. 64.20, der Oktbr.-Januar 62.—. Mehl, 8 Met., per Septbr. 60.50, der Nov.-Dezbr. 61.50, per Novbr.-Febr. 62.—, per Jan.-April 62.70. Weizen per Septbr. 27.—, der Novbr.-Dezbr. 27.50, per Novbr.-Febr. 28.—, per Jan.-April 28.70. Roggen per Septbr. 17.50, der Novbr.-Dezbr. 18.20, per Novbr.-Febr. 18.20, per Jan.-April 18.70. Schön.

London, 20. Sept. (11 Uhr). Consols 94 1/2, Lomb. 9 3/4, Ital. 72 1/2, Türken 35, Amerikaner —.

Liverpool, 20. Sept. Baumwollmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spinnung und Export 2000 Ballen. Stettin.

New-York, 18. Sept. Goldagio 116 3/4, London 48 1/4. Baumwolle middl. Upland 13 1/2, cs. Petroleum Standard white 13 cs. Mich. extra State D. 9 3/4, Noth. Frühlingsweizen D. 1.38, Schwarze Waare Wilcox 1 1/2, Eved 1 1/2. Baumwoll-Kantunen in Sammlungen Häfen der Union 6000 Ballen, Export nach England 2000 Ballen, nach dem Continent —.

Railänder 10 Fr.-Loose vom Jahre 1866. Ziehungsam 16. Septbr. Serien: 5599 — 2665 — 2462 3051 — 3200

Prämien: Serie 2665 Nr. 56 à 30,000 Lire. E. 2462 Nr. 30 à 1000 L. E. 2462 Nr. 95 à 500 L. E. 2462 Nr. 30, E. 2665 Nr. 97, E. 3200 Nr. 73, E. 2665 Nr. 47, E. 3051 Nr. 15 à 100 L. E. 2462 Nr. 11, E. 3051 Nr. 11, E. 2665 Nr. 17, E. 5599 Nr. 49, E. 2665 Nr. 11, E. 2665 Nr. 71, E. 3200 Nr. 91, E. 5599 Nr. 29, E. 2462 Nr. 99, E. 3051 Nr. 56, E. 3200 Nr. 63 à 50 L. E. 3051 Nr. 70, E. 3200 Nr. 31, E. 2665 Nr. 87, E. 3200 Nr. 70, E. 2462 Nr. 62, E. 3051 Nr. 59, E. 2665 Nr. 62, E. 5599 Nr. 77, E. 2665 Nr. 14, E. 3051 Nr. 78, E. 3051 Nr. 67, E. 2462 Nr. 55, E. 3051 Nr. 68, E. 3051 Nr. 23, E. 3200 Nr. 90, E. 5599 Nr. 28, E. 3200 Nr. 27 à 20 Lire. Alle übrigen in obigen Serien enthaltenen Nummern à 10 Lire.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Krejschmar in Karlsruhe.

Johann Friedrich Rüber von Hausen bis heute nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Schoppsheim, den 16. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Ettinger.

Verögensauforderungen. Die Ehefrau des Josef Graf, Pauline, geb. Maier, von Weiler hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensauforderung erheben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf Montag den 25. Oktober d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Konstanz, den 17. September 1875. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Schneider. Schaaff.

Erbeinweisungen. Nr. 9077. Kori. Die Witte des Johann Steinert II. u. der Maria Steinert, Ehefrau des Michael Volhaber V, von Sand um Einweisung in Besitz u. Gewahr bet. Die Ehefrau des Michael Volhaber V, Maria, geborne Steinert, und Johann Steinert II. von Sand haben um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihrer Mutter Brigitte Steinert nachgelobt. Einreden gegen dieses Gesuch sind binnen 3 Wochen anher zu begründen. Kori, den 15. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Kamenstein.

Nr. 9418. Rosbach. Auf Ableben des Jagdliebers Kaspar Kreiss von hier hat dessen Wittwe Theresia, geborne Fackler, um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwasige Einreden sind binnen 4 Wochen anher geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde. Rosbach, den 10. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Schlegener.

Nr. 9599. Baden. Eugen Lobstein, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist und welcher als Bermächtnisnehmer zur Erbschaft des bahier wohnhaft gewesenen und am 27. Mai 1875 verstorbenen Königl. Würtembergischen Legationsrates a. D. Emil Eugen von Lobenstein testamentarisch benannt ist, wird mit Frist von drei Monaten zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Betheiligten vorgeladen, daß im Nichterscheinskalle die Erbschaft lediglich demjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zusammen, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. Baden, den 15. September 1875. Der Vermittler des Notariatsdistrikts III. Großb. bad. Kreisnotar. Stoll.

Nr. 9941. Bruchsal. Die am 4. November 1821 geborene Katharina Elisabeth, geborne Weschenselber, von Karlsruhe, welche vor ca. 15—20 Jahren nach Brasilien mit ihrem damaligen Ehemann Sebastian Schleinwein ausgewandert, und deren Aufenthaltort diesseits unbekannt ist, ist bei den Erbschaftsverhandlungen um dem Nachlass ihrer am 25. Mai 1875 zu Karlsruhe verstorbenen Schwester Christina, geb. Weschenselber, Ehefrau des Maurers Anton Schleinwein daselbst, mitberufen. Diefelbe oder deren Rechtsnachfolger werden anmit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu den Erbschaftsverhandlungen bei dem unterfertigten Notar anzumelden, da sonst die Erbschaft demjenigen zugetheilt werden dürfte, welchen sie zusäme, wenn sie die Vorgelebene — zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wären. Bruchsal, den 10. September 1875. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. J. C. Klein.

Nr. 9958. Freiburg. Hermann Steinle von Krotzingen ist zur Verlassenschaft seines Vaters Franz Kaver Zeller, Privatmann dahier, betruen. Diefelbe wird aufgefordert, seine Erbansprüche binnen 3 Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft demjenigen zugetheilt werden dürfte, welchen sie zusäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 16. September 1875. Der Großb. bad. Notar. R. Müller.

Nr. 9961. Mannheim. Gustav Bretsch von Mannheim, 28 Jahre alt, seit mehreren Jahren in Amerika an dieselben unbekanntem Orten sich aufhaltend, ist zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters Wilhelm Bretsch, Kaufmann zu Mannheim, betruen. Diefelbe wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten zu den Erbtheilungsverhandlungen anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen zugewiesen würde, welchen sie zugewiesen, wenn er, der Angefallene, zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mannheim, den 15. September 1875. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Kohler.

Nr. 9961. Oberkirch. Schreiner Peter Maß Wittwe, Maria Anna, geb. Kneuer, von Oberkirch, deren Aufenthaltort seit mehreren Jahren unbekannt ist, ist zur Erbschaft ihrer am 21. April 1875 zu London verstorbenen Tochter Catharina Maß, ledig, von hier mitberufen und wird anher mit Frist von drei Monaten aufgefordert, sich zu den Erbtheilungsverhandlungen anzumelden, ansonst sei die Vertheilung vorläufig nachfolgendem Vererberbeschlusse blicke, als wenn sie zur Zeit des Erbfallens nicht mehr gelebt hätte. Oberkirch, den 16. September 1875. Der Großb. bad. Notar. R. Müller.

Nr. 9966. Tauberschlusheim. Christof Rodemer aus Buch am Horn, vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert, ist zum Nachlass seines in Louisville in Nordamerika am 20. Oktober 1871 verstorbenen Bruders Georg Rodemer als erbberechtigt mitberufen. Christof Rodemer wird deshalb aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute an, zur Empfangnahme seines Erbtheils bei dem unterschriebenen Theilungsbeamten zu melden, ansonst dieser Nachlass demjenigen würde zugetheilt werden, welchen er zusäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbfallens nicht mehr am Leben gewesen wäre. Tauberschlusheim, den 7. Sept. 1875. Der Großb. bad. Notar. Schweigert.

Handelsregister-Einträge. Nr. 5399. Achern. In D. 3. 4 des Gesellschaftsregisters, Firma Krämer u. Cie. in Achern, wurde heute eingetragen: Der Theilhaber Franz Josef Krämer ist aus der Gesellschaft ausgestiegen. Achern, den 14. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Robert.

Inhaber der Firma ist Kaufmann Johann Georg Frey von Mühlbach, der mit Katharina Barbara Loos von hier verheiratet ist. In dem errichteten Ehevertrag vom 22. August v. J. wurde bedungen, daß von der vorhandenen Habe der Brautleute und der lebenden Güter, welche während der Ehe unter einem unentgeltlichen Rechtsmittel erworben, jeder Theil die Summe von 60 M. in die Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige gemeinschaftliche und zukünftige, aktive und passive, jahrelange Vermögen von der Gemeinschaft ungetheilt und gemäß Art. 1500 bis 1504 für vorbedungen und vertheilungsfähig erklärt wird. Bruchsal, den 11. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Schlegener.

Nr. 24756. Karlsruhe. In D. 3. 137 des Gesellschaftsregisters, Firma „H. Köbig u. Cie.“ dahier, wurde heute eingetragen: Die Firma ist erloschen. Karlsruhe, den 17. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Rebenius.

Strafrechtspflege. Ladungen und Forderungen. Nr. 23.122. Freiburg. Gegen Wehrmann Philipp Kapp von Neuenhausen ist auf Grund des § 360 Abs. 3 R. St. Ges. durch Großb. Bezirksamt Baden wegen unerlaubter Auswanderung Anklage erhoben und eine Geldstrafe von 150 Mark beantragt worden. Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 9. November d. J., Vormittags 8 Uhr, mozu der Angeklagte mit dem Beklagten vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben Erkenntnis nach Lage der Akten erfolgen dürfte. Freiburg, den 6. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Kros.

Nr. 7498. Staufen. Die bittenden, auf den fälligen Rins Spieder von Staufen, welcher wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht zu einer Wehrstrafe von sechs Wochen verurtheilt wurde, zu sünden und ihn anher einzuliefern. Signalement: Alter, 23 Jahre; Größe, 1 M. 65 Cm.; Gesicht, rund; Haare, blond. Staufen, den 17. September 1875. Großb. bad. Amtsgericht. Zentner.

Arbeitsverhältnisse. Nr. 8609. Mannheim. Gegen Johann Ludwig Philipp Fillingen, bisher von Mannheim und Konjorten, wegen Ungehorsams bezüglich der Wehrpflicht, wird auf gefällige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten: Johann Ludwig Philipp Fillingen von Mannheim, Friedrich Kell von Ziesheim, Peter Gehrig von Biersenthal, Wilhelm Eidelberger von Mannheim, Karl Christian Lorenz von da und Friedrich Michael Luz von da und Jakob Schulz von Sandhofen, sind des Ungehorsams bezüglich der Wehrpflicht schuldig und werden deshalb zu einer Geldstrafe von je einhundert achtzig Mark, welche im Falle der Unbezahlung in eine Gefängnisstrafe von einem Monat umgewandelt wird, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und des Urtheilsvollzugs verurtheilt. B. R. W.

Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht. Mannheim, den 4. September 1875. Großb. bad. Kreis- und Hofgericht. Straßmann. R. Müller.

Verwaltungsachen. Gemeindefachen. Nr. 9512. Kori. Die Bürgermeisterwahl in Kori betruet. Gemeinderath Jakob Meyer von Kori wurde unterm 28. August l. J. als Bürgermeister der hiesigen Gemeinde gewählt und heute verpflichtet. Kori, den 15. September 1875. Großb. bad. Bezirksamt. Sonntag.